

Das deutsche Natur- und Landschaftsschutzrecht

Autor(en): **Asal, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen**

Band (Jahr): **27 (1959-1962)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3.

Das deutsche Natur- und Landschafts- schutzrecht

von Professor Dr. K. ASAL, Freiburg i. Br.

Solange die Idee des Natur- und Landschaftsschutzes nicht Gemeingut der Bevölkerung geworden ist, werden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet nicht zu entbehren sein. In Deutschland sind in den letzten Jahrzehnten eine große Zahl solcher Vorschriften erlassen worden. Sie reichen von den Bestimmungen der Verfassungen über die einfache Gesetzgebung bis zu den Rechtsquellen der Verordnung und autonomen Satzung und gehören teils dem früheren Reichsrecht, teils dem Bundesrecht oder Landesrecht, teils dem Bereiche der kommunalen Rechtsetzung an. Von den verfassungsrechtlichen Vorschriften abgesehen, sind die Regelungen in der Hauptsache zu dem Zwecke geschaffen worden, um erhaltenswerten Naturgebilden oder räumlichen Bereichen die nötige Sicherung zu verschaffen, die Landschaft in allen ihren Erscheinungsformen und bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu schützen sowie eine mit besonderen Entscheidungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattete staatliche Naturschutzorganisation ins Leben zu rufen.

Abkürzungen:

GBL.	=	Gesetzblatt
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
RGBl. I	=	Reichsgesetzblatt, Teil I
BGBl. I	=	Bundesgesetzblatt, Teil I
RNatSchG	=	Reichsnaturschutzgesetz v. 26. 6. 1935
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung v. 11. 8. 1919

VERFASSUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Schon die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 brachte die konstitutionelle Verankerung des Naturschutzes durch den lapidaren Satz des Art. 150, Abs. 1: «Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates». Wenn auch damit noch kein unmittelbar geltendes Recht, sondern nur eine Richtlinie für Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen war, so bedeutete diese verfassungsmäßige Anerkennung des Naturschutzes doch eine Stärkung seines Ansehens und Einflusses innerhalb und außerhalb des Behördenkreises. Die Weimarer Reichsverfassung trat zufolge der Staatsumwälzung von 1933 zum weitaus größten Teil außer Kraft. Damit verlor auch der Naturschutz seine verfassungsmäßige Anerkennung. Die neuen Verfassungswerke, die nach dem Jahre 1945 entstanden, schufen jedoch hierfür Ersatz. Zwar erwähnt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 den Naturschutz und die Landschaftspflege nur als Gegenstand der Bundeskompetenz zur Erlassung von Rahmenvorschriften (Art. 75). Dafür wurden jedoch in die neu entstehenden Landesverfassungen fast durchweg mehr oder minder inhaltsreiche Bestimmungen über Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen. Am weitesten ging die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1949, deren Art. 141 wie folgt lautet:

(1) «Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte sind möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen. Die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland ist zu verhüten.

(2) Der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind möglichst zu schonen und zu erhalten.

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Staat

und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten frei zu halten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts frei zu machen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.»

In den übrigen deutschen Ländern griff man mit mehr oder weniger weitreichenden Abweichungen auf den Art. 150, Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung zurück, so auch im Land Baden-Württemberg, dessen unterm 11. November 1953 erlassene Verfassung folgenden Art. 86 enthält: «Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden».

Die Bestimmung bedeutet zunächst, daß für die Bestrebungen des Naturschutzes, die noch immer weit davon entfernt sind, Gemeingut aller Volkskreise, ja auch nur der öffentlichen Dienststellen zu sein, die gewichtige Autorität des Verfassungsgesetzgebers ins Feld geführt werden kann.

Im einzelnen ist bemerkenswert, daß der Schutz der Verfassung nicht nur den Kultur- und Naturdenkmälern, sondern auch der Landschaft als solcher zuteilgeworden ist, und zwar unabhängig davon, ob sie durch besondere Schönheit oder Eigenart ausgezeichnet ist. Im übrigen wird zwischen dem eigentlichen Schutz, d. h. der Abwehr von Beeinträchtigungen und Gefahren, und der Pflege im Sinn von positiver Betreuung des Bestandes unterschieden. Den Schutz der Naturdenkmäler sowie der Landschaft macht die Verfassung zur Aufgabe der Allgemeinheit. Das bedeutet insbesondere, daß der Einzelne solche Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit und Verfügungsbefugnis, die im Interesse des Naturschutzes nötigfallen, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und vorbehaltlich der Verfassungsbestimmungen über die Eigentumsgarantie auf sich nehmen muß. Ferner sind die öffentlichen Dienststellen gehalten, in ihrem ganzen Arbeitsbereich auch den Naturschutzinteressen Rechnung zu tragen, ohne daß es im Einzelfalle einer besonderen, dahin zielenden Veranlassung der Naturschutzbehörden bedürfte. Schließlich darf in der Verfassungsbestimmung auch das Gebot an den Gesetzgeber erblickt werden, die gesetzlichen Handhaben zu schaffen, die zu einem wirksamen Schutz der Natur erforderlich sind.

Der Kreis der von dem Pflege-Gebot Betroffenen ist wesentlich enger. Er umfaßt nur Staat und Gemeinden. Was den Staat anlangt, so ist aus dem Gebot zunächst die Aufgabe herzuleiten, daß alle Staatsbehörden, deren Arbeitsbereich mit Gegenständen des Naturschutzes in Berührung tritt, so z. B. die Forstbehörden, die Bauaufsichtsbehörden, die staatliche Bauverwaltung, die Kultur- und Wasserbauämter, die Behörden der Flurbereinigung u. a. m., sich nicht nur im Sinn der Abwehr von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft betätigen, sondern auch, soweit dies im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte miterledigt werden kann, sich der Pflege der erhaltenswerten Naturerscheinungen annehmen sollen.

Für die Gemeinden bedeutet das verfassungsmäßige Pflege-Gebot meist eine neu auferlegte Pflicht. Dabei dürfte es dem Sinn der Verfassungsbestimmung entsprechen, daß diese Ergänzung der staatlichen Pfllegetätigkeit sich nicht in Form eines unabhängigen Nebeneinander, sondern eines geregelten Zusammenwirkens vollzieht.

Was die verfassungsmäßige Verteilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern im Bereich des Naturschutzes anlangt, so ist hierfür in erster Linie Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Er bestimmt: «Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt». Eine solche anderweitige Regelung enthält der oben schon kurz erwähnte Art. 75 des Grundgesetzes in der Bestimmung: «Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über . . . 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege». (Art. 72 GG erkennt im Bereich der sog. konkurrierenden Gesetzgebung dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis zu, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder die Regelung durch Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört zu den wesentlichen Merkmalen eines Rahmengesetzes, daß

es auf eine Ausfüllung durch die Landesgesetzgebung angelegt ist. Insbesondere müsse ein solches Gesetz bei den organisatorischen Vorschriften, also bei den Eingriffen in die Organisationsfreiheit der Länder, Zurückhaltung üben.

Infolge der angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen steht dem Bund heute weder die Vollkompetenz zur Legislative noch die Exekutive im Bereich des Naturschutzes zu. Der staatliche Naturschutz gipfelt verwaltungsmäßig in den obersten Naturschutzbehörden der Länder.

Wendet man sich nach dem Überblick über die dem Natur- und Landschaftsschutz geltenden Verfassungsbestimmungen der *einfachen Gesetzgebung* zu, so hat man zunächst zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Natur- und Landschaftsschutzrecht und den natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen in Regelungen, die zwar Berührungspunkte mit dem Natur- und Landschaftsschutzrecht aufweisen, aber in erster Linie der Ordnung eines andersgearteten Rechtsstoffes zu dienen bestimmt sind.

I. Eigentliches Natur- und Landschaftsschutzrecht

a) Den Kern dieser Gruppe von Regelungen bildet das *Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935* (RGBl. I, S. 821) mit der *Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935* (RGBl. I, S. 1275). Beide Regelungen haben mehrfache Änderungen und Ergänzungen erfahren, die z. T. nur für einzelne Länder gelten.

Das Gesetz verdient vom Standpunkt der Naturschutzinteressen aus betrachtet alles Lob. Der Naturschutz verdankt ihm nicht nur die materiell- und verfahrensrechtliche Grundlage, sondern auch eine eigene, staatliche Organisation. Daß das Gesetz außerdem die Rechtseinheit innerhalb Deutschlands herstellte, bedeutete für den Naturschutz einen weiteren Gewinn. Der Rechtsstoff wurde, soweit er in die Ordnung einbezogen ist, mit Sachkunde und praktischem Blick geregelt. Die bewährten Hilfsmittel und Methoden, die in der bisherigen Naturschutzpraxis entwickelt worden waren, wurden übernommen und fortgebildet. Neues trat hinzu, namentlich auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, auf den sich mehr und mehr der Schwerpunkt der Naturschutz Tätigkeit verlagerte. Im organisatorischen Bereich verdient die Art, wie die Zuständig-

keiten auf den dreistufigen Aufbau der staatlichen Naturschutzbehörden verteilt wurden, alle Anerkennung. Sie stach vorteilhaft ab gegenüber anderen, scharf zentralistischen Regelungen der damaligen Zeit. Als glückliche Lösung darf ferner gelten, daß und wie die praktischen Aufgaben unter die Naturschutzbehörden und die Naturschutzstellen aufgeteilt worden sind, worüber bei der Betrachtung der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes noch einiges zu sagen sein wird.

Weniger gelungen ist die Regelung des Verfahrensrechts einschließlich der Ordnung des Rechtsschutzes. Daß auf diesen Teil offensichtlich weit weniger Sorgfalt und Überlegung verwendet worden ist als auf die materiellen Rechtsvorschriften, erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Verfahrensbestimmungen mußten im Gegensatz zu dem längst vorbereiteten materiellrechtlichen Stoff in aller Eile abgefaßt werden, indem jede Verzögerung das Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes gefährdet hätte. Schließlich standen auch in der Zeit der Erlassung des Gesetzes formaljuristische Fragen und die Rechtsschutzgewährung nicht gerade hoch im Kurs.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes enthalten im wesentlichen 5 grundlegende Regelungen, und zwar über

1. den Gegenstand des Naturschutzes und allgemeine Beschränkungen,
2. den Schutz von Sonderbereichen,
3. die Entschädigungsfrage,
4. den allgemeinen Landschaftsschutz,
5. den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Zu 1) Über den *Gegenstand des Naturschutzes* bestimmt § 1 des Gesetzes:

Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

- a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
- c) Naturschutzgebiete,
- d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Bezüglich der allgemeinen Beschränkungen des Naturschutzes enthält das Gesetz in § 6 folgende Bestimmungen:

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht, der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen, der See- und Binnenschifffahrt oder lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe

dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestimmung stellt einen nicht eben glücklichen Kompromiß zwischen dem Naturschutzinteresse und den ihm gegenüberstehenden Allgemeininteressen sonstiger Art dar. Es läßt sich auf den ersten Blick ersehen, daß über die Tragweite des nicht näher definierten Begriffs «lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe» Meinungsverschiedenheiten in gleicher Weise sich ergeben mußten wie über die Frage, ob die Beschränkungen auch für bereits unter Schutz gestellte Bereiche gelten sollen. Beide Fragen harren noch der gerichtlichen Klärung.

Zu 2) *Zum Schutze von Sonderbereichen* verwendet das Gesetz die in der Denkmalpflege entwickelte Rechtseinrichtung der Klassierung. Es hat sie in der Form übernommen, daß die Naturschutzbehörden ermächtigt werden, nach dem Selektionsprinzip gewisse schutzwürdige Bereiche — Einzelgebilde der Natur oder räumliche Bezirke — in amtliche Listen oder Karten einzutragen und sie einem mehr oder weniger weitgehenden Sonderschutz zu unterstellen. Drei Arten von solchen Sonderbereichen werden unterschieden:

a) Naturdenkmale, deren Schutzvoraussetzungen das Gesetz in § 3 wie folgt umschreibt:

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse,

Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).

- b) Naturschutzgebiete, vom Gesetz in § 4 wie folgt definiert:
Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.
- c) Geschützte Landschaftsteile als abgegrenzte Geländeflächen und geschützte Landschaftsbestandteile als Einzelercheinungen der Natur.
Ihnen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 19 des Gesetzes.

§ 5

Sonstige Landschaftsteile

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel, und der Niederjagd Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehre, Wallhecken und sonstige Hecken, sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

§ 19

Schutz von Landschaftsteilen

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne von § 5 treffen.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten. Sie können sich auch auf die Beseitigung

von Verunstaltungen erstrecken, wenn dies dem Betroffenen zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

Die Voraussetzungen für die Sicherstellung, das Verfahren sowie der Umfang und Inhalt des Schutzes sind für jeden der 3 Sonderbereiche besonders geregelt. Die Naturschutzbehörden haben dabei in der Auswahl dessen, was sie für schutzwürdig ansehen, und bei Entscheidung der Frage, in welche der 3 Schutzkategorien die Naturerscheinung eingereiht werden soll, ziemlich weiten Spielraum. Am weitesten geht der Schutz bei Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten: hier sind von gewissen, die ordnungsmäßige Nutzung und Pflege im bisherigen Rahmen ermöglichenden Ausnahmen abgesehen, Veränderungen nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Dagegen können von geschützten Landschaftsteilen oder Landschaftsbestandteilen nur solche Änderungen ferngehalten werden, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Die Einwilligung der Betroffenen einzuholen, ist nirgends vorgeschrieben. Diese und die beteiligten Behörden müssen lediglich gehört werden, wobei die individuelle Anhörung der Betroffenen bei der Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten durch ein summarisches Verfahren — Offenlegung der Landschaftsschutzkarte und des Entwurfs der Schutzverordnung — ersetzt wird.

Zu 3) Alle diese Schutzmaßnahmen stellen — soweit sich die Sicherstellung nicht auf öffentliches Eigentum erstreckt — mehr oder weniger tiefgreifende Eingriffe in den privaten Rechtskreis dar. Die *Frage, ob und in welchem Ausmaß für die obrigkeitlichen Maßnahmen Entschädigung zu leisten ist*, wird so zu einem zentralen Problem. Der § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes bestimmte kurz und bündig, daß rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und seiner Nebenbestimmungen getroffen werden, keinen Anspruch auf Entschädigung begründen. Eine Bestimmung dieser Art war zu jener Zeit durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gedeckt, die in Art. 153 bei Enteignungsakten den Betroffenen einen Entschädigungsanspruch nur insoweit zuerkannte, als Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.

Damit sollte allerdings dem Naturschutz kein Freibrief dafür gewährt werden, bei zweifelsfreien Enteignungsakten den Betroffenen die rechtsstaatlich gebührende Entschädigung vorzuenthalten. Bei der Bestimmung des § 24 RNatSchG ging der Gesetzgeber vielmehr von der berechtigten Annahme aus, daß der Naturschutz bei der Sicherstellung von Schutzbereichen sich normalerweise im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums im Sinn des Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung bewege. Die Bedeutung des § 24 bestand für den Naturschutz somit in der Hauptsache darin, daß die Frage, ob seine Eingriffe in das Privateigentum Eigentumsbindungen nach Art. 153 WRV darstellen oder nicht, von ihm nicht geprüft zu werden brauchte.

Der obenerwähnte Vorbehalt zugunsten der Reichsgesetzgebung ist in die neuen Verfassungsbestimmungen über die Eigentumsgarantie (Art. 14 und 19 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949) nicht übernommen worden. Dies hatte zur Folge, daß § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes seine rechtliche Gültigkeit verlor. Nach dem neuen Verfassungsrecht kann nunmehr auf Grund der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes eine Maßnahme enteignenden Charakters mit rechtlicher Wirksamkeit überhaupt nicht mehr getroffen werden. Naturschutzmaßnahmen, die in den privaten Rechtskreis eingreifen, sind vielmehr nur insoweit gültig, als sie sich innerhalb des Bereichs derjenigen Beschränkungen bewegen, die vom Eigentümer nach den Art. 14 und 19 des Grundgesetzes als Sozialbindungen des Eigentums (gesetzliche Eigentums-Inhaltsbestimmungen) hingenommen werden müssen. Die Abgrenzung dieses Bereichs von dem der Enteignung ist vom Verfassungsgesetzgeber selbst nicht vorgenommen worden. Dies bedeutet keinen Mangel der verfassungsrechtlichen Ordnung. Bei der Ausgestaltung der Eigentumsgarantie geht es darum, die Funktion des Eigentums als einer der wesentlichen Grundlagen einer freiheitlichen Lebensgestaltung gegen die Einschränkungen, die dieser Rechtseinrichtung innerhalb der Sozialordnung aus Gründen des Gemeinwohls auferlegt werden müssen, sachdienlich und gerecht abzugrenzen. Der Verfassungsgesetzgeber mußte dazu zu dem Auskunftsmittel greifen, Begriffe zu verwenden, die weit und dehnbar genug sind, um die von vornherein gar nicht überschaubare Fülle der Auseinandersetzungen zwischen dem Individualinteresse und den An-

liegen der Allgemeinheit so zum Austrag zu bringen, wie es der jeweiligen sozialen Ordnung entspricht. Die Auslegung dieser Begriffe mußte der Rechtslehre und der Rechtsprechung überlassen bleiben. Diesen ist damit keine leichte Aufgabe übertragen worden. Das gilt gerade auch für die Auswirkungen der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie auf das Naturschutzrecht. In der Rechtslehre konnte sich denn auch in den Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes eine einheitliche Auffassung nicht durchsetzen. Erst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts hat — unter Benutzung der von der Rechtslehre erzielten Ergebnisse — aus der besorgniserregenden, den Erfolg der Naturschutzarbeit bedrohenden Ungewißheit den Ausweg gewiesen. Darnach soll — vereinfachend gesagt — der Tatbestand der Enteignung dann nicht gegeben sein, vielmehr ein Fall der eine Entschädigungspflicht nicht begründenden Sozialbindung des Eigentums vorliegen, wenn der Eigentümer in der bisherigen Art der Verwendung und Nutzung des Grundstücks nicht behindert wird.

Es läßt sich denken, daß diese Abgrenzung, trotzdem bei ihr ein vorwiegend objektiver Maßstab angelegt wird, im Einzelfall Zweifel und Meinungsverschiedenheiten der verschiedensten Art nicht ausschließt. Das Problem der Auseinandersetzung des Naturschutzes mit der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie läßt sich eben auf dem Boden der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung nicht mit glatten Formeln ein für allemal zur Lösung bringen. Immerhin hat die Rechtsprechung der obersten Gerichte einen Weg gewiesen, der, mit der nötigen Vorsicht beschritten, den erhaltenden Naturschutz der Verwirklichung seiner Ziele näherbringen kann.

Zu 4) *Allgemeiner Landschaftsschutz* ist zunächst klarzustellen, daß im deutschen Rechtsschrifttum hierunter alle diejenigen Rechtsvorschriften verstanden werden, die außerhalb der Sicherstellung von Sonderbereichen dem Schutz der Landschaft als solcher zu dienen bestimmt sind. Auch dem allgemeinen Landschaftsschutz hat das Reichsnaturschutzgesetz sein Augenmerk zugewendet. Die entsprechende Vorschrift ist jedoch ziemlich rudimentär. Sie beschränkt sich darauf, den Bundes-, Staats- und Kommunalbehörden die Verpflichtung aufzuerlegen, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen

Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen. Es handelt sich also um ein bloßes Anhörungsrecht in Angelegenheiten, die letztlich der Entscheidung anderer Dienststellen unterliegen.

Zu 5) Über den *Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten* ist auf Grund einer im Reichsnaturschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung unterm 18. März 1936 (RGBl. I, S. 181) die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) erlassen worden. Sie hat verschiedentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Für den Schutz der jagdbaren Tiere ist allein das Jagdrecht maßgebend.

Der Abschnitt über Pflanzenschutz enthält zunächst gewisse allgemeine Verbote, so insbesondere das Verbot, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten, und das Verbot, ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten wildwachsender Pflanzen zu erlassen.

Sodann stellt die Verordnung eine Liste von 25 Arten oder Gattungen von vollkommen geschützten und 8 Arten oder Gattungen von teilweise, d. h. nur bezüglich der Wurzelstöcke und Rosetten geschützten Pflanzen auf.

Die Schutzbestimmungen für beide Kategorien enthalten das Verbot, die Pflanzen zu beschädigen, von ihrem Standort zu entfernen, in Verkehr zu bringen und gewisse andere, dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen vorzunehmen.

Eines behördlichen Erlaubnisscheins bedarf, wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will. Für 26 Arten darf, von Ausnahmen abgesehen, ein Erlaubnisschein nicht ausgestellt werden.

Verboten ist ferner die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig.

Der Tierartenschutz unterscheidet zwischen Vögeln und anderen wildlebenden Tieren. Beim Vogelschutz ist das Enumerationsprinzip in der Form verwendet worden, daß nur die nichtgeschützten Arten (7 an der Zahl) namentlich aufgeführt, alle anderen dagegen für geschützt erklärt worden sind. Sondervorschriften befassen sich mit Maßnahmen gegen unbeaufsichtigte Katzen und mit der Stubenvogelhaltung. Dem Vogel- wie dem

sonstigen Tierartenschutz dient das Verbot, in der Zeit vom 15. März bis 30. September Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrechen, die Bodendecke abzubrennen oder Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Zum Schutz der nicht zu den Vögeln dienenden nichtjagdbaren wildlebenden Tiere wird zunächst das allgemeine Verbot ausgesprochen, sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten. Ferner dürfen ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde weder öffentliche Aufrufe zum Bekämpfen oder Ausrotten erlassen noch gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere in der freien Natur ausgesetzt werden.

30 Tierarten — Säugetiere, Kriechtiere, Lurche und Kerbtiere — werden einem durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochenen Schutz unterstellt.

Die Naturschutzverordnung leidet an einer Reihe von inhaltlichen und gesetzestechnischen Mängeln und Schwächen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Über eine möglichst einheitliche Neufassung — auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierartenschutzes ist die Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes besonders vonnöten — sind zur Zeit Beratungen der obersten Naturschutzbehörden der Länder im Gange.

Nach diesem Überblick über die materiellrechtlichen Vorschriften des Reichsnaturschutzrechts bliebe zu den *organisatorischen Bestimmungen* in Kürze folgendes zu sagen:

Das Gesetz hat davon abgesehen, die Erfüllung der Naturschutzaufgaben auf die Schultern neu zu bildender, reiner Fachbehörden zu legen; die Funktionen des staatlichen Naturschutzes sind vielmehr dem Geschäftskreis bestehender Behörden zugewiesen worden. In einem dreigestuften behördlichen Aufbau wurden die Aufgaben zwischen einer obersten Naturschutzbehörde, den höheren und den unteren Naturschutzbehörden aufgeteilt. Oberste Naturschutzbehörde war zuerst der Reichsforstmeister. An dessen Stelle sind nach dem Jahre 1945 die obersten Naturschutzbehörden der Länder getreten. Die entsprechende Stellung nimmt in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen das Kultusministerium ein, in Bayern das Staatsministerium des Innern, in Hessen der Staatsminister

für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, in Schleswig-Holstein der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Berlin und Hamburg der Senat, in Bremen der Senator für Inneres. In der mittleren Instanz erfüllen die Aufgaben die Regierungspräsidien (oder Regierungspräsidenten), in der unteren Instanz in den Landkreisen die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister. Auf der mittleren und unteren Stufe liegt somit die Entscheidungsbefugnis in Naturschutzangelegenheiten durchweg in den Händen von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die gleichzeitig Träger der Polizeigewalt sind. Den Vorteilen einer solchen Regelung steht der Nachteil gegenüber, daß die Amtsträger der Naturschutzbehörden ohne besondere naturschutzmäßige Vorbildung ihr Amt übernehmen und es daher dem Zufall überlassen ist, ob und wieweit sie dem Naturschutz inneres Interesse entgegenbringen und für ihn fruchtbringende Initiative zu entfalten gewillt und in der Lage sind. Dem Gesetzgeber ist indes diese Schwäche seiner Regelung nicht entgangen. Er hat sie zum guten Teil dadurch ausgeglichen, daß die Naturschutzbehörden aller Stufen durch das Gesetz verpflichtet wurden, zu ihrer fachlichen Beratung eine aus einem Kollegium von Sachverständigen bestehende Naturschutzstelle einzurichten. Den Vorsitz in ihr führt der Leiter der Naturschutzbehörde, die Geschäftsführung liegt jedoch in den Händen eines Naturschutzbeauftragten, der von der nächsthöheren Naturschutzbehörde bestellt wird und eine unabhängige Stellung gegenüber dem Behördenleiter einnimmt. Nur in Baden-Württemberg ist dieses Prinzip durchbrochen worden, indem hier neuerdings die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege von den Stadt- und Landkreisen im bloßen Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde bestellt werden.

Das Reichsnaturschutzgesetz und seine Nebenbestimmungen haben sich während ihres nun schon mehr als 25-jährigen Bestehens, von einzelnen Schwächen und Mängeln abgesehen, in der Naturschutzpraxis gut bewährt. Gestützt auf diese Kodifikation des Naturschutzrechts konnte der Naturschutz seinen Einflußbereich bedeutend erweitern und vertiefen und einen nicht unbedeutenden Teil seiner Ziele verwirklichen. So durchschlagend war der Erfolg des Gesetzes, daß der amtliche Naturschutz zunächst ganz und gar in den Vordergrund der Naturschutzbewegung

trat, der zuverlässigste Vollstrecker ihrer Wünsche wurde und die privaten Naturschutzorganisationen, was die Bedeutung für die Sache des Naturschutzes anlangt, völlig überflügelte. Namentlich in der Schaffung von Schutzbereichen konnten auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Erfolge erzielt werden. So wurden allein in Baden-Württemberg bis heute rund 128 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 22 430 ha = 0,6% der Landesfläche und rund 1 000 Landschaftsschutzgebiete (geschützte Landschaftsteile) mit einer Gesamtfläche von über 200 000 ha = rund 5,6% der Landesfläche, ferner Tausende von Naturdenkmälern (Bäume, kleine Biotope, erdgeschichtliche Aufschlüsse usw.) sichergestellt.

Ungünstiger hat sich die Lage im allgemeinen Landschaftsschutz gestaltet. Die schon oben erwähnte Bestimmung des § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes über die Pflicht zur Beteiligung der Naturschutzbehörden vor der Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, ist an sich schon dadurch, daß sie ein bloßes Anhörungs- jedoch kein Mitwirkungsrecht der Naturschutzbehörden begründet, hinter berechtigten Wünschen des Naturschutzes zurückgeblieben. Wenn dazu kommt, daß auch dieses bescheidene Recht in der Praxis oft unbeachtet bleibt, so ergibt sich hier ein wunder Punkt im naturschutzrechtlichen Gefüge.

Schweren Gefährdungen war das in der Zeit des Nationalsozialismus entstandene Reichsnaturschutzrecht nach der Wiederkehr konstitutioneller Zustände ausgesetzt. Die Rechtsprechung hat jedoch die Fortgeltung des Reichsnaturschutzgesetzes im ganzen bestätigt in Würdigung des Umstands, daß in ihm das sachlich reine Denken und Wollen der Naturschutzbewegung unverfälscht durch politische Tendenzen seinen Niederschlag gefunden hat. In der Tat war das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen schon längst vor dem Jahre 1933 konzipiert gewesen. Die Rechtsprechung war es auch, die die lähmende Ungewißheit beseitigte, die bezüglich der Auslegung der maßgebenden Begriffe im Bereich der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie entstanden war. Wegen der Zweigleisigkeit des Rechtsmittelzugs, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes begründet worden war, kam es hierbei sowohl auf die Stellungnahme des Bundesgerichtshofs als obersten Gerichts für Rechtsstreitigkeiten des bürgerlichen Rechts

wie des Bundesverwaltungsgerichts an. Daß und wie die Rechtsprechung der beiden obersten Gerichte die Fortsetzung der auf die Schaffung von Reservaten gerichteten Naturschutztätigkeit ermöglicht haben, ist bereits oben erwähnt.

Auch sonst geriet der Naturschutz in immer stärkere Abhängigkeit von der Rechtsprechung. Es bildet eine gesetzestech-nische Eigentümlichkeit der Naturschutzgesetzgebung, daß sie sich vielfach gezwungen sieht, Begriffe zu verwenden, die der Scharfkantigkeit und präzisen Abgrenzung ermangeln. Es wäre eine unerfüllbare Forderung, vom Gesetzgeber zu verlangen, er habe die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Naturschutz-behörden so exakt zu umreißen, daß einerseits der Behörde der nötige Ermessungsspielraum verbleibt, andererseits aber der Be-troffene in jedem Fall vor Willkür und Ungleichheiten geschützt ist. So bleibt, um einen Konflikt mit der Rechtsstaatsidee zu ver-meiden, nur der Weg übrig, der Rechtsprechung, d. h. den unab-hängigen Gerichten, weitgehende Kontrollbefugnisse einzuräu-men. In Deutschland ist dies auf Grund der nach dem Jahre 1945 entstandenen Verfassungswerke und der entsprechenden Gesetz-gebung geschehen. Die Verwaltungsgerichte ihrerseits haben von sich aus den Umfang dieser Rechtskontrolle dadurch erweitert, daß sie eine Reihe von gesetzlichen Begriffen, die bisher als Ermessenstatbestände gegolten hatten, zu unbestimmten Rechts-begriffen gestempelt und dadurch ihrem ganzen Umfang nach der gerichtlichen Überprüfung unterworfen haben. Daraus haben sich gelegentlich Spannungen zwischen Gerichten und Verwaltungs-behörden entwickelt. Die Klagen der letzteren verstummen jedoch mehr und mehr. Je intensiver sich die Gerichte in die Eigenart des Naturschutzrechts und die Bestrebungen des Naturschutzes vertieften, um so mehr trugen die Entscheidungen den Natur-schutzzielen und den praktischen Erfordernissen der Naturschutz-tätigkeit Rechnung. So setzt sich allgemein die Überzeugung durch, daß die Rechtskontrolle dem Naturschutz weit mehr Vorteile als Hemmnisse gebracht hat. Diese Vorteile bestehen zunächst darin, daß die Gerichte sich um die Klärung und Ausdeutung der einschlägigen Rechtsbegriffe große Verdienste erworben haben. Die Rechtskontrolle hat ferner wohltätigen Ein-fluß auf die Tätigkeit der Naturschutzbehörden geübt, insofern diese sich zu sorgfältigerer Handhabung der rechtlichen Bestim-

mungen und zu gewissenhafter Prüfung der entgegenstehenden Interessen veranlaßt sehen. Schließlich ist noch eine besonders förderliche Folge der gerichtlichen Rechtskontrolle hervorzuheben: Mit der öffentlichen Verwaltung überhaupt zieht der Naturschutz aus der fast unbeschränkt zulässigen gerichtlichen Überprüfung seiner rechtlichen Maßnahmen den Vorteil, daß die Verwaltungsakte nach gerichtlicher Bestätigung von den Betroffenen als weniger drückend empfunden werden. Der Öffentlichkeit gegenüber dient die gerichtliche Rechtskontrolle als eine Art Schutzmantel, der einerseits Angriffe abwehrt, andererseits das behördliche Auftreten mit der Autorität des unabhängigen Gerichts umkleidet. Um die Bedeutsamkeit dieser psychologischen Tatsache richtig einzuschätzen, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Reichsnaturschutzgesetz in seinen auf Erhaltung des Bestehenden gerichteten Bestimmungen so gut wie keinen ipsa-lege-Schutz kennt, sondern die Befugnisse der Naturschutzbehörden von der Sicherstellung regionaler Bereiche abhängig macht, und damit von Maßnahmen, die nicht nur bei den Betroffenen, sondern oft auch darüber hinaus auf Widerspruch und Widerstand stoßen.

Dem Reichsnaturschutzgesetz ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1958 die Eigenschaft als Bundesrecht aberkannt worden. Darnach gilt es, unbeschadet der nach wie vor bestehenden Verbindlichkeit seiner Rechtsnormen, nur noch als Landesrecht fort. Das Gesetz ist dadurch des Vorrangs verlustig gegangen, den Art. 31 des Grundgesetzes in die Worte kleidet: «Bundesrecht bricht Landesrecht». Das Reichsnaturschutzgesetz stellt ferner im verwaltungsgerichtlichen Rechtszug kein revisibles Recht mehr dar. Verletzungen der materiell-rechtlichen Bestimmungen können daher nicht mehr der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unterstellt werden. Die obersten Verwaltungsgerichte der Länder — die Obergerverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe — bilden künftig durchgängig die letzte Instanz für den verwaltungsgerichtlichen Austrag der Rechtsstreitigkeiten. Dies hat bereits dazu geführt, daß in einer wichtigen Frage des Landschaftsschutzrechts, nämlich der Frage, ob in Landschaftsschutzverordnungen absolute Bauverbote zulässig seien, die Rechtsprechung länderspezifisch verschiedene Wege gegangen ist und damit auch den Naturschutzbehörden von einander

abweichende rechtliche Möglichkeiten für ihre entsprechenden Anordnungen offenstehen. Am stärksten aber wird die bisher im wesentlichen aufrechterhaltene Einheitlichkeit des deutschen Naturschutzrechts dadurch gefährdet, daß die Länder nunmehr in der Lage sind, das Reichsnaturschutzgesetz und seine Nebenbestimmungen nach Belieben aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen.

b) Landesrechtliche Ergänzungen und Änderungen des Reichsnaturschutzgesetzes und seiner Nebenbestimmungen

Solche rechtlichen Bestimmungen sind — z. Teil schon bald nach dem Wiederaufleben der Naturschutz Tätigkeit in der Nachkriegszeit — in allen deutschen Ländern ergangen. Sie beziehen sich teils auf das Reichsnaturschutzgesetz selbst, teils auf die Durchführungsverordnung und die Naturschutzverordnung, können aber, da ihnen im Rahmen des deutschen Naturschutzrechts doch nur geringere Bedeutung zukommt, hier übergangen werden.

Eine Ausnahme bildet das Badische Landesgesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 3. Oktober 1951, das dem unterm 8. Juni 1959 ergangenen Baden-württembergischen Landesgesetz gleichen Betreffs zum Vorbild gedient hat. Beide Gesetze haben das deutsche Naturschutzrecht um wesentliche neue Bestimmungen bereichert. Da die vorliegende Übersicht jedoch nur dem geltenden Recht gewidmet ist, ist auf das erstere Gesetz, das durch das Baden-württembergische Gesetz vom 8. Juni 1959 aufgehoben worden ist, hier nicht weiter einzugehen.

Das Baden-württembergische Gesetz bezweckt in erster Linie, den im Reichsnaturschutzgesetz nur dürftig berücksichtigten allgemeinen Landschaftsschutz durch eine Reihe von neuen Bestimmungen weiter auszudehnen. Für die Bewirtschaftung der Waldungen im öffentlichen und privaten Eigentum werden Richtlinien aufgestellt, die auf die Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes abzielen.

Der im Interesse der Erhaltung der Vogel- und Kleintierwelt gelegene Schutz der Hecken, Feld-, Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände wird gegenüber den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 erweitert, ebenso wie das Verbot des Abbrennens der Bodendecke.

Eine Besonderheit im deutschen Naturschutzrecht stellt der Umstand dar, daß, wie schon im badischen Gesetz vom 3. Oktober 1951, die Werbetätigkeit in freier Landschaft durch ein eigentliches Naturschutzgesetz geregelt wurde. Der § 7 des Gesetzes erklärt, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die die untere oder die höhere Naturschutzbehörde bewilligen können, Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften und an Orten, die sie von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten lassen, für unzulässig mit der Folge, daß auch bestehende, nach den neuen Vorschriften unzulässige Werbeanlagen auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen sind. Wegen des sonstigen Inhalts des Paragraphen sei auf das Gesetz selbst verwiesen. Weitere Bestimmungen des Gesetzes gelten der Ablagerung von Schutt, Unrat und Abfällen, der Beseitigung der Reste von baulichen oder technischen Anlagen, die, ohne entsprechend genutzt zu werden, an Ort und Stelle belassen worden sind, sowie der Anpassung des Abraums nicht mehr genutzter Bergwerke, Steinbrüche und ähnlicher Anlagen an die Umgebung.

Unter den organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes verdient Erwähnung die Einrichtung eines amtlichen Naturschutzdienstes, dem die Aufgabe zukommt, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen zum Schutz der Pflanzen und nichtjagdbaren Tiere, der Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Landschaft außerhalb von Schutzbereichen eingehalten werden. Den Beauftragten des Naturschutzdienstes sind jedoch polizeiliche Befugnisse, wie sie das badische Gesetz vom 3. Oktober 1951 vorgesehen hatte, versagt geblieben. Gleichfalls erwähnenswert ist die Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen mit der Bezeichnung «Naturschutzfonds» und der Zweckbestimmung, dem staatlichen Naturschutz bei Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Bestreitung seiner Geschäftsbedürfnisse Mithilfe zu leisten.

Auch das Verfahrensrecht erfuhr in Fortsetzung einer schon früher vom baden-württembergischen Kultusministerium vorgenommenen Novellierung der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz einige Änderungen, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.

II. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen außerhalb des Bereichs der eigentlichen Naturschutzgesetzgebung

Aus der Fülle dieser Regelungen seien hier nur die wichtigsten, dem Bundes- oder Landesrecht angehörenden erwähnt.

A. Bundesrechtliche Regelungen

1. An erster Stelle ist in dieser Reihe das *Bundesjagdgesetz* vom 29. November / 18. Dezember 1952 in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I, 304) zu nennen.
Indem das Gesetz sich «die Erhaltung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes» zum Ziel setzt (§ 1, Abs. 2), die Wildhege der Jagdausübung voranstellt (§ 1, Abs. 1), den Schutz des Wildes als erste Aufgabe des Jagdschutzes nennt (§ 23), dient es ausgesprochenen Naturschutzzwecken.
2. *Das Bundesbaugesetz* vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341). Das Gesetz beschränkt sich zwar — den verfassungsmäßigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes entsprechend — auf das Städtebaurecht, d. h. denjenigen Teil des Baurechts, der die Voraussetzungen für die Bauerrichtung festlegen und für das Bauen gesunde Vorbedingungen schaffen will; gerade diesen Bestimmungen aber kommt die größte Bedeutung für die Landschaft zu. Des Schutzes der Landschaft wird im Gesetz in angemessener Weise gedacht, und zwar sowohl bei der Bauleitplanung wie insbesondere bei Regelung des Bauens im sog. Außenbereich, d. h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
3. *Das Reichsgesetz gegen Waldverwüstung* vom 18. Januar 1934 (RGBl. I, S. 37) hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Waldungen vor Raubbau zu schützen.
4. *Das Forstliche Artgesetz* vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1236) begründet die Verpflichtung, schlechtrassige Waldbestände auszumerzen und durch gesunden Nachwuchs zu ersetzen.
5. *Das Schutzwaldstreifengesetz* vom 14. Mai 1936 (RGBl. I, S. 440) hat zu Zwecken der Landschaftspflege einen § 8b dem Reichsautobahngesetz vom 27. Juni 1933 eingefügt, wo-

nach die Waldungen beiderseits der Autobahnen in 40 m Breite zu Schutzwaldungen erklärt und einer besonderen landschaftspflegerischen Bewirtschaftung unterzogen werden.

6. *Das Bundes - Flurbereinigungsgesetz* vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) hat zwar nicht in dem Umfang, wie dies der Naturschutz für erforderlich erachtete, so doch durch eine Reihe von Vorschriften den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen. Darnach hat der Flurbereinigungsplan zugleich auch den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen ist auch die Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörden einzuholen. Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren unterliegt einer Reihe von Sondervorschriften, die ein besonders schonliches Vorgehen zur Pflicht machen.
7. *Das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts* (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, S. 1105). Natur- und Landschaftsschutz finden sich in dem Gesetz zwar nicht ausdrücklich erwähnt; eine Reihe von Bestimmungen, vor allem diejenigen, die der Reinhaltung der Gewässer dienen, wirken sich jedoch auch zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes aus.
8. *Das Tierschutzgesetz* vom 24. November 1933 in der Fassung der *Ergänzungs-Verordnung* vom 23. Mai 1938 (RGBl. I, S. 598). Indem das Gesetz sich auch auf wildlebende Tiere erstreckt, kommen seine Vorschriften z. T. auch dem Naturschutz zugute.
9. *Die Verordnung über Baugestaltung* vom 20. November 1936 (RGBl. I, S. 938). Nach ihren Bestimmungen sind bauliche Anlagen und Änderungen stets so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen,

wobei auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen zählen unter gewissen Voraussetzungen auch Werbeeinrichtungen.

B. Landesrechtliche Regelungen

1. *Die Landesbauordnungen der Länder* und die auf Grund dieser Gesetze für die Kreise und Gemeinden erlassenen Bauordnungen enthalten in der Regel Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern, Orts- oder Landschaftsbildern.
2. *Die Landesplanungsgesetze*, das Landesplanungsgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1950 (GVBl., S. 41) und das bayerische Landesplanungsgesetz vom 21. Dezember 1957 (GVBl., S. 323), bemühen sich um den Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und der Erhaltung naturnhafter Landschaft. In Baden-Württemberg und in anderen Ländern sind Landesplanungsgesetze in Vorbereitung.
3. *Die Forstgesetze der Länder* dienen in mancher Beziehung auch dem Natur- und Landschaftsschutz. Namentlich ist dies bei den neuerdings ergangenen Gesetzen der Fall, in denen die Pflege der Wohlfahrtswirkungen des Waldes zur Pflicht erhoben wird.
4. *Die Wassergesetze*, die in den einzelnen Ländern als Ausführungsgesetze zum Bundes-Wasserhaushaltsgesetz ergangen sind. Sie nehmen sich des Natur- und Landschaftsschutzes in unterschiedlicher Weise an, wobei zu bemerken ist, daß das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (GBl., S. 17) hierin hinter der Gesetzgebung anderer Länder erheblich zurückbleibt.
5. *Das Bayerische Gesetz über verunstaltende Außenwerbung* vom 2. März 1954 (GVBl., S. 41), das vom Standpunkt des Landschaftsschutzes aus freilich manche Wünsche offen gelassen hat.

Vorstehende Ausführungen konnten nur einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Natur- und Landschaftsschutzes vermitteln. Sie dürften jedoch gezeigt haben, daß es sich um eine zwar systemlos erwachsene, aber im Lauf von Jahrzehnten doch zu umfassender Reichweite gediehene Schöpfung handelt. Aus den in Deutschland gegebenen räumlichen und soziologischen Verhältnissen hervorgegangen und durch die Eigenart des deutschen Rechtslebens geformt, bildeten und bilden die Rechtsvorschriften in einer Zeit einseitiger Verfolgung materieller Interessen die feste Stütze der ideellen, dem Schutz von Natur und Landschaft sich widmenden Bestrebungen, zugleich aber auch Richtschnur und begrenzendes Regulativ für die einschlägige behördliche Tätigkeit. Die zu gesteigerten Einfluß im öffentlichen Leben gelangte Rechtsprechung hat nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 das Fortgelten wichtiger umstrittener Teile des Rechtsgebäudes bestätigt und in verständnisvoller systematischer Arbeit zahlreiche Rechtsbegriffe geklärt. Es ist ihr dabei weithin gelungen, die Idee der sozialen Gerechtigkeit und die öffentlichen Interessen untereinander zum Ausgleich zu bringen. Trotzdem kämpft der deutsche Naturschutz einen schweren und in mancher Beziehung schwerer gewordenen Kampf für die Verwirklichung seiner dem Volkswohl dienenden Ziele. Von einem weiteren Ausbau der den Erfordernissen im allgemeinen genügenden Rechtsvorschriften darf er indes wohl kaum eine durchgreifende Erleichterung bei Erfüllung seiner Aufgaben erhoffen. Es ist selbstverständlich, daß das geltende Recht fortlaufend den sich verändernden Verhältnissen angepaßt und nach den Erfahrungen der Praxis verbessert werden muß; darüber hinaus aber zu erstreben, in neue Bereiche vorzustoßen, wäre ein Wagnis, das leicht dazu führen könnte, den Bestand der erzielten Errungenschaften zu gefährden. Der altrömische Satz «*Leges sine moribus vanae*» gilt auch heute noch. Diese Erkenntnis muß dazu Veranlassung geben, alles daran zu setzen, der Allgemeinheit Sinn und Bedeutung des Naturschutzgedankens nahezubringen und seine immer weitergreifende Verwirklichung zu erreichen.